

**Gesetz
über den Rechtsschutz in Verwaltungssachen
(Verwaltungsrechtspflegegesetz)**

vom 1. April 1976¹⁾

*Der Kantonsrat des Kantons Zug,
gestützt auf § 55^{bis} der Kantonsverfassung²⁾,
beschliesst:*

1. TITEL

Geltungsbereich und Begriffe

1. Abschnitt

Geltungsbereich

§ 1

1. Grundsatz

¹ Dieses Gesetz regelt:

1. das Verfahren vor den Verwaltungsbehörden;
2. den Rechtsschutz in Verwaltungsstreitsachen.

² Vorbehalten bleibt das Bundesrecht.

§ 2

2. Behörden

¹ Diesem Gesetz sind folgende Behörden unterstellt:

1. die Verwaltungsbehörden des Kantons und der Gemeinden;
2. das kantonale Verwaltungsgericht.

¹⁾ GS 20, 693. Angenommen in der Volksabstimmung vom 13. Juni 1976 (GS 20, 726).

²⁾ BGS 111.1

162.1

² Sind einzelne Amtsstellen, Beamte und Kommissionen entscheidungsberechtigt, so gelten sie im Sinne dieses Gesetzes als Behörde.

§ 3

3. Sinngemässe Anwendung

Auf die sonstigen Körperschaften und Anstalten des kantonalen öffentlichen Rechtes, auf Beauftragte von Behörden sowie auf Private und privatrechtliche Organisationen, die öffentliche Aufgaben erfüllen und Entscheidungsbefugnisse haben, findet das Gesetz sinngemäss Anwendung.

2. Abschnitt

Begriffe

§ 4

1. Entscheide

Als Entscheide im Sinne dieses Gesetzes gelten Anordnungen und Feststellungen der diesem Gesetz unterstellten Verwaltungsbehörden mit hoheitlicher Wirkung sowie Urteile des Verwaltungsgerichtes.

§ 5

2. Parteien

Als Parteien gelten Personen, deren Rechte oder Pflichten der Entscheid berühren soll, und andere Personen, Organisationen oder Behörden, denen ein Rechtsmittel gegen den Entscheid zusteht, sowie die Behörden, deren Entscheid angefochten wird.

2. TITEL

Allgemeine Bestimmungen

1. Abschnitt

Zuständigkeit

§ 6

1. Grundsatz

¹ Die örtliche und die sachliche Zuständigkeit der Behörden werden durch die Gesetzgebung bestimmt.

² Die Behörden prüfen ihre Zuständigkeit von Amtes wegen.

§ 7

2. Weiterleitung

¹ Eingaben an eine unzuständige Instanz sind von Amtes wegen und unter Mitteilung an den Absender an die zuständige Behörde weiterzuleiten.

² Für die Einhaltung von Fristen ist der Zeitpunkt der Einreichung bei der unzuständigen Behörde massgebend.

2. Abschnitt

Ausstand und Ablehnung

§ 8

1. Verwaltungsbehörden

Für die gemeindlichen Behörden gelten die Ausstandsbestimmungen des Gemeindegesetzes¹⁾, für die kantonalen Behörden jene der Geschäftsordnung des Regierungsrates²⁾.

§ 9³⁾

2. Verwaltungsgericht

¹ Richter und Gerichtsschreiber treten in Ausstand, wenn sie

- a) in der Sache ein persönliches Interesse haben;
- b) in einer anderen Stellung, insbesondere als Mitglied einer Behörde, als Rechtsberater einer Partei, als sachverständige Person oder als Zeuge in der gleichen Sache tätig waren;
- c) mit einer Partei, ihrem Vertreter oder einer Person, die in der gleichen Sache als Mitglied der Vorinstanz tätig war, verheiratet sind oder in eingetragener Partnerschaft oder dauernder Lebensgemeinschaft leben oder in gerader Linie oder in der Seitenlinie bis und mit dem dritten Grad verwandt oder verschwägert sind;
- d) aus anderen Gründen, insbesondere wegen besonderer Freundschaft oder persönlicher Feindschaft mit einer Partei oder ihrem Vertreter befangen sein könnten.

² Die Mitwirkung in einem früheren Verfahren des Verwaltungsgerichts bildet für sich allein keinen Ausstandsgrund.

³ Tritt ein Ausstandsgrund ein, so hat die betroffene Person dies rechtzeitig dem Vorsitzenden der Kammer mitzuteilen.

¹⁾ BGS 171.1

²⁾ BGS 151.1

³⁾ Fassung gemäss § 128 GOG vom 26. Aug. 2010 (GS 30, 619); in Kraft am 1. Jan. 2011.

162.1

⁴ Eine Partei hat ein Ausstandsbegehren schriftlich einzureichen, sobald sie vom Ausstandsgrund Kenntnis erhalten hat. Die den Ausstand begründenden Tatsachen sind glaubhaft zu machen.

3. Abschnitt

Fristen

§ 10

1. Berechnung

¹ Bedarf eine Frist der Mitteilung an die Parteien, so beginnt die Frist an dem auf ihre Mitteilung folgenden Tag zu laufen.

² Bedarf die Frist nicht der Mitteilung an die Parteien, so beginnt sie an dem auf ihre Auslösung folgenden Tag zu laufen.

³ Eine Frist läuft um Mitternacht des letzten Tages ab. Ist der letzte Tag ein Samstag, ein Sonntag oder ein Feiertag, so endet die Frist am nächsten Werktag.¹⁾

⁴ Als Feiertage gelten: Neujahr, Berchtoldstag, Karfreitag, Ostern, Ostermontag, Auffahrt, Pfingsten, Pfingstmontag, Fronleichnam, Bundesfeiertag, Maria Himmelfahrt, Bettag, Allerheiligen, Maria Empfängnis, Weihnachten und Stephanstag.¹⁾

§ 11

2. Erstreckung und Wiederherstellung

¹ Eine gesetzliche Frist kann nicht erstreckt werden.

² Eine behördlich angesetzte Frist kann erstreckt werden, wenn vor Fristablauf ein Gesuch gestellt und ein ausreichender Grund glaubhaft gemacht wird.

³ Eine versäumte Frist kann wiederhergestellt werden, wenn der Gesuchsteller oder sein Vertreter unverschuldet abgehalten wurde, innert der Frist zu handeln, und er binnen zehn Tagen nach Wegfall des Hindernisses ein begründetes Gesuch um Wiederherstellung einreicht.

4. Abschnitt

Verfahrensvorschriften

§ 12

1. Untersuchungsprinzip

a) Grundsatz

Die Behörde stellt den Sachverhalt von Amtes wegen fest.

¹⁾ Fassung gemäss Änderung vom 28. Aug. 2008 (GS 29, 933); in Kraft am 1. Jan. 2009.

§ 13

b) Mittel

¹ Die Behörde kann zur Feststellung des Sachverhaltes Parteien und Drittpersonen befragen, Urkunden beiziehen, Augenscheine vornehmen und Gutachten einholen.

² Dem Regierungsrat, den Direktionsvorstehern, den Generalsekretären sowie dem Verwaltungsgericht und dessen Generalsekretär steht überdies das Recht zur förmlichen Partei- und Zeugenbefragung zu.¹⁾

§ 14

c) Ergänzende Bestimmungen

¹ Für das Beweisverfahren, insbesondere die Zeugnispflicht, das Zeugnisverweigerungsrecht, die Urkundenedition, den Augenschein, die Sachverständigen und die Sanktionen bei Nichtbefolgung von Pflichten im Beweisverfahren, gelten sinngemäss die entsprechenden Bestimmungen der Schweizerischen Zivilprozessordnung (ZPO) vom 19. Dezember 2008.²⁾

² Die Beweisvorschriften der Steuergesetzgebung bleiben vorbehalten.

§ 14a³⁾*1. bis Koordinationspflicht im Verfahren*

Das öffentliche Recht ist von den kantonalen und gemeindlichen Behörden koordiniert zu vollziehen. Die Koordinationspflicht obliegt in der Regel der für das Leitverfahren zuständigen Behörde, namentlich der Baubewilligungsbehörde.

§ 15

2. Rechtliches Gehör

¹ Die Behörde gewährt den Parteien das rechtliche Gehör, bevor sie entscheidet.

² Bei Dringlichkeit können vor der Anhörung einstweilige Verfügungen getroffen werden.

§ 16

3. Akteneinsicht

¹ Die Parteien haben Anspruch auf Einsicht in die Akten, soweit nicht überwiegende öffentliche oder private Interessen entgegenstehen.

¹⁾ Fassung gemäss Änderung vom 28. Aug. 2008 (GS 29, 933); in Kraft am 1. Jan. 2009.

²⁾ SR 272

³⁾ Fassung gemäss § 40 Bst. a EG USG vom 29. Jan. 1998 (GS 26, 45); in Kraft am 1. Juli 1998.

162.1

² Die Verweigerung der Einsichtnahme ist in den Akten zu vermerken. Der wesentliche Inhalt eines Aktenstückes, in das die Einsicht verweigert wird, muss soweit mitgeteilt werden, als es ohne Verletzung der zu schützenden Interessen möglich ist.

§ 17

4. Vorsorgliche Massnahmen

Die Behörde kann zur Erhaltung des Zustandes oder zur Sicherung bedrohter rechtlicher Interessen vorsorgliche Massnahmen treffen.

5. Abschnitt

Der Entscheid

§ 18

1. Rechtsanwendung

Bei der rechtlichen Würdigung der festgestellten Tatsachen wendet die Behörde das Recht von Amtes wegen an.

§ 19¹⁾

2. Eröffnung

¹ Der Entscheid wird schriftlich eröffnet und muss enthalten:

1. den Rechtsspruch;
2. den Kostenspruch;
3. die Rechtsmittelbelehrung;
4. die Daten der Entscheidung und des Versandes.

² In Briefform ausgefertigte Entscheide sind als solche zu bezeichnen.

§ 20

3. Schriftliche Begründung

¹ Der Entscheid ist in der Regel schriftlich zu begründen.

² Bei einseitigen Verwaltungsentscheiden kann auf eine schriftliche Begründung verzichtet werden, wenn sie dem Begehren des Antragstellers voll entsprechen und keine Rechte Dritter betreffen.¹⁾

³ Rechtsmittelentscheide können im Dispositiv ohne Begründung oder mit einer Kurzbegründung mitgeteilt werden, worauf jede Partei innert 30 Tagen seit der Mitteilung schriftlich einen vollständig begründeten Entscheid verlangen kann. Andernfalls erwächst er in Rechtskraft.¹⁾

¹⁾ Fassung gemäss Änderung vom 28. Aug. 2008 (GS 29, 933); in Kraft am 1. Jan. 2009.

§ 21

4. Mitteilung

¹ Der Entscheid ist den Parteien durch die Post zuzustellen.

² Teilentscheide sind möglichst gemeinsam zu eröffnen. Die Koordinationspflicht obliegt in der Regel der für das Leitverfahren zuständigen Behörde, namentlich der Baubewilligungsbehörde.¹⁾

³ Wird ein Entscheid ausnahmsweise mündlich eröffnet, ist er schriftlich zu bestätigen und zuzustellen. In diesem Falle beginnt die Rechtsmittelfrist mit der Zustellung der schriftlichen Bestätigung zu laufen.

⁴ Erweist sich eine Zustellung als unmöglich, so hat die Mitteilung in Form der öffentlichen Bekanntmachung im Amtsblatt zu erfolgen.

§ 21a²⁾

5. Entscheid über Realakte

¹ Wer ein schutzwürdiges Interesse hat, kann von der Behörde, die für Handlungen zuständig ist, welche sich auf öffentliches Recht des Bundes oder des Kantons stützen und Rechte und Pflichten berühren, verlangen, dass sie

- a) widerrechtliche Handlungen unterlässt, einstellt oder widerruft;
- b) die Folgen widerrechtlicher Handlungen beseitigt;
- c) die Widerrechtlichkeit von Handlungen feststellt.

² Ihre Anordnungen und Feststellungen sind Entscheide.

6. Abschnitt

Kosten und Parteientschädigung

§ 22

1. Kosten

a) Tarif

¹ Die Verwaltungsbehörde erhebt für ihre Amtshandlungen Gebühren nach Tarif.

² Das Verwaltungsgericht erlässt eine Verordnung über die Gebühren des Verwaltungsgerichts.³⁾

¹⁾ Fassung gemäss § 40 Bst. a EG USG vom 29. Jan. 1998 (GS 26, 45); in Kraft am 1. Juli 1998.

²⁾ Fassung gemäss Änderung vom 28. Aug. 2008 (GS 29, 933); in Kraft am 1. Jan. 2009.

³⁾ Fassung gemäss Änderung vom 28. Juni 1990 (GS 23, 621).

162.1

§ 23

b) Kostenaufgabe

¹ Die Kosten trägt:

1. im erstinstanzlichen Verwaltungsverfahren:
die Partei, welche die Amtshandlung in ihrem eigenen Interesse beantragt oder durch ihr Verhalten veranlasst hat;
2. im Einspracheverfahren:
der Einsprecher, wenn er mutwillig Einsprache erhoben hat;
3. im Beschwerdeverfahren vor den Verwaltungsbehörden und im Verfahren vor dem Verwaltungsgericht:
die unterliegende Partei.

² Hat im Beschwerdeverfahren oder im verwaltungsgerichtlichen Prozess keine Partei ganz obsiegt, sind die Kosten in dem Verhältnis zu teilen, in welchem die Parteien unterlegen sind.

³ Von einer Partei unnötigerweise verursachte Kosten sind ihr ohne Rücksicht auf den Ausgang des Verfahrens allein aufzuerlegen.

⁴ Vorbehalten bleibt die Kostenbefreiung gemäss § 24 und 25.

§ 24

c) Kostenpflicht der Gemeinwesen und Behörden

¹ Die entscheidende Behörde belastet dem Gemeinwesen, dem sie angehört, sowie dessen übrigen Behörden im Sinne von § 2 dieses Gesetzes keine Kosten.

² Den übrigen Gemeinwesen sowie deren Behörden werden Kosten auferlegt, wenn sie am Verfahren wirtschaftlich interessiert sind oder zum Verfahren durch einen groben Verfahrensmangel oder durch eine offenbare Rechtsverletzung Anlass gegeben haben.

³ Die aus der Geltendmachung des Enteignungsrechts entstehenden Kosten trägt der Enteigner. Bei offensichtlich missbräuchlichen Begehren oder bei offensichtlich übersetzten Forderungen können die Kosten ganz oder teilweise den Enteigneten auferlegt werden.¹⁾

§ 25²⁾

d) Kostenbefreiung

In besonderen Fällen, insbesondere wenn

- a) die Parteien an einer Streitsache nicht wirtschaftlich interessiert sind, oder
- b) ein Verfahren durch Rückzug oder Vergleich erledigt wird, oder

¹⁾ Eingefügt durch § 75 Bst. a PBG vom 26. Nov. 1998 (GS 26, 423); in Kraft am 1. Jan. 2000.

²⁾ Fassung gemäss Änderung vom 28. Aug. 2008 (GS 29, 933); in Kraft am 1. Jan. 2009.

c) das öffentliche Interesse an der Abklärung einer Streitfrage es rechtfertigt, können die Kosten herabgesetzt oder ganz erlassen werden.

§ 26

e) Kostenvorschuss

¹ Die Behörde kann von demjenigen, der eine Amtshandlung beantragt oder ein Verfahren einleitet, einen angemessenen Kostenvorschuss verlangen.

² Wird der verlangte Vorschuss trotz Androhung der Folgen innert der angesetzten Frist nicht geleistet, so kann die Amtshandlung unterbleiben beziehungsweise das Verfahren abgeschrieben werden.

§ 27

f) Unentgeltliche Rechtspflege

¹ Wenn einer Partei die nötigen Mittel fehlen und ihr Begehren nicht offensichtlich aussichtslos erscheint, so kann ihr die entscheidende Behörde die unentgeltliche Rechtspflege bewilligen.

² Auf begründetes Gesuch kann mit der Bewilligung der unentgeltlichen Rechtspflege die Bestellung eines Rechtsbeistandes verbunden werden, wenn es zur Wahrung der Rechte der Partei notwendig ist.¹⁾

³ Der Rechtsbeistand hat gegenüber der ihn bestellenden Behörde Anspruch auf eine angemessene Entschädigung, soweit der Aufwand für die Vertretung nicht aus einer zugesprochenen Parteientschädigung gedeckt werden kann.¹⁾

§ 28

2. Parteientschädigung

¹ Im Verfahren vor den erstinstanzlichen Verwaltungsbehörden werden keine Parteientschädigungen zugesprochen.

² Im Rechtsmittelverfahren ist der ganz oder teilweise obsiegenden Partei eine Parteientschädigung nach Massgabe ihres Obsiegens zuzusprechen:

1. zu Lasten der unterliegenden Partei, wenn Parteien mit gegensätzlichen Interessen am Verfahren beteiligt sind;
2. zu Lasten des Gemeinwesens, wenn dessen Behörde als Vorinstanz einen Verfahrensfehler oder eine offenbare Rechtsverletzung begangen hat.

³ Im Prozess über verwaltungsgerichtliche Klagen ist die unterliegende Partei in der Regel zum Ersatz aller dem Gegner verursachten notwendigen Kosten und Umtriebe zu verpflichten. Wenn der Entscheid nicht ausschliesslich zugunsten einer Partei ausfällt oder wenn sie die Kosten durch unnötige Weidläufigkeit oder Obstruktion vermehrt hat, tritt in der Regel eine verhältnismässige

¹⁾ Fassung gemäss Änderung vom 28. Aug. 2008 (GS 29, 933); in Kraft am 1. Jan. 2009.

162.1

Kostenteilung ein. Wenn eine Partei durch den Entscheid nicht wesentlich mehr erhält als ihr von der Gegenpartei für den Fall gütlicher Beilegung des Streites angeboten wurde, so kann sie zu allen Kosten verurteilt werden.

⁴ Der Enteigner hat für die notwendigen aussergerichtlichen Kosten der Enteigneten im Einsprache-, im Einigungs- und im Schätzungsverfahren eine angemessene Entschädigung zu bezahlen. Werden die Begehren der Enteigneten ganz oder zum grösseren Teil abgewiesen, so kann von der Zuspreehung einer Parteientschädigung ganz oder teilweise abgesehen werden. Bei offensichtlich missbräuchlichen Begehren oder bei offensichtlich übersetzten Forderungen können die Enteigneten zur Bezahlung einer Parteientschädigung an den Enteigner verhalten werden.¹⁾

7. Abschnitt

Änderung oder Aufhebung von Verwaltungsentscheiden

§ 29

1. Durch die entscheidende Behörde

Die Behörde kann aus wichtigen Gründen ihre Entscheide ausserhalb eines Revisionsverfahrens von Amtes wegen oder auf Gesuch hin ändern oder aufheben, soweit nicht besondere Vorschriften, der Grundsatz von Treu und Glauben oder andere allgemein anerkannte Rechtsgrundsätze dies ausschliessen oder einschränken.

§ 30

2. Durch die vorgesetzte Verwaltungsbehörde

Unter den gleichen Voraussetzungen kann die vorgesetzte Verwaltungsbehörde ausserhalb eines Rechtsmittelverfahrens die unterstellte Behörde von Amtes wegen oder auf Gesuch hin verhalten, einen Entscheid aufzuheben oder zu ändern. Im Weigerungsfall trifft die vorgesetzte Behörde die nötigen Anordnungen.

§ 31

3. Entschädigung

Erleidet jemand, der im Vertrauen auf den aufgehobenen oder geänderten Entscheid gutgläubig Aufwendungen oder Vorkehren getroffen hat, durch die Aufhebung oder Änderung Schaden, so hat er Anspruch auf eine angemessene Entschädigung, wenn ihn an der Aufhebung oder der Änderung des Entscheides kein Verschulden trifft. Der Anspruch richtet sich gegen das Gemeinwesen, dessen Behörde den aufgehobenen oder geänderten Entscheid getroffen hat.

¹⁾ Eingefügt durch § 75 Bst. a PBG vom 26. Nov. 1998 (GS 26, 423); in Kraft am 1. Jan. 2000.

8. Abschnitt

Allgemeine Ordnungsvorschriften

§ 32

1. Rückweisung von Eingaben

Unleserliche Eingaben und solche von ungehörigem Inhalt oder übermässiger Weitschweifigkeit können unter Ansetzung einer Frist zur Umarbeitung zurückgewiesen werden mit der Androhung, dass sie sonst unbeachtet bleiben.

§ 33

2. Ordnungsbussen

Ungehöriges oder trölerhaftes Verhalten kann mit Ordnungsbussen bis zu Fr. 5000.–¹⁾ geahndet werden.

3. TITEL

Das Rechtsmittelverfahren vor Verwaltungsbehörden

1. Abschnitt

Die Einsprache

§ 34

1. Begriff

¹ Die Einsprache verpflichtet die erstinstanzliche Verwaltungsbehörde, ihren angefochtenen Entscheid zu überprüfen und nochmals über die Sache zu entscheiden.

² Die Prüfungsbefugnis der Einspracheinstanz ist unbeschränkt.

§ 35

2. Zulässigkeit

Die Einsprache ist in den von der Rechtsordnung vorgesehenen Fällen zulässig.

§ 36

3. Einsprachefrist

¹ Soweit das kantonale oder eidgenössische Recht keine andere Frist als 20 Tage vorschreibt, beträgt die Einsprachefrist 20 Tage seit der Mitteilung.

² Die Einsprache hat aufschiebende Wirkung.

¹⁾ Fassung gemäss § 75 Bst. a PBG vom 26. Nov. 1998 (GS 26, 423); in Kraft am 1. Jan. 2000.

162.1

§ 37

4. Form

¹ Die Einsprache ist schriftlich einzureichen und soll einen Antrag und eine Begründung enthalten.

² Die Beweismittel, auf die sich der Einsprecher beruft, sind zu bezeichnen und soweit möglich beizufügen.

§ 38

5. Neue Tatsachen und Anträge

¹ Im Einspracheverfahren können neue Tatsachen geltend gemacht und neue Anträge gestellt werden.

² Die Einspracheinstanz ist an die Anträge der Parteien nicht gebunden. Sie kann den angefochtenen Entscheid zugunsten oder zu Ungunsten einer Partei ändern.

³ Soweit sich aus der Natur der Streitsache nichts anderes ergibt, sind die tatsächlichen und rechtlichen Verhältnisse im Zeitpunkt des Einspracheentscheides massgebend.

2. Abschnitt

Die Verwaltungsbeschwerde im Allgemeinen

§ 39

1. Begriff

Die Verwaltungsbeschwerde ist die förmliche, an eine Frist gebundene Anfechtung von Entscheiden unterer Verwaltungsbehörden bei der obern Verwaltungsbehörde, wodurch diese verpflichtet wird, den angefochtenen Entscheid zu überprüfen und in der Sache neu zu entscheiden.

§ 40¹⁾

2. Weiterziehbare Entscheide

¹ Alle Entscheide von Behörden, die dem Gemeinderat unterstellt sind, können beim Gemeinderat angefochten werden; Beschwerden gegen Entscheide des Gemeinderates, des Grossen Gemeinderates und der Gemeindeversammlung sind an den Regierungsrat zu richten.

² Alle Entscheide unterer kantonalen Verwaltungsbehörden, die sich auf kantonales Recht stützen, können unter Vorbehalt abweichender gesetzlicher Bestimmungen beim Regierungsrat angefochten werden.

¹⁾ Fassung gemäss Änderung vom 28. Aug. 2008 (GS 29, 933); in Kraft am 1. Jan. 2009.

³ Entscheide unterer kantonaler Verwaltungsbehörden, die sich auf Bundesrecht stützen, können beim Regierungsrat oder bei der zuständigen Direktion angefochten werden, soweit dies die Gesetzgebung ausdrücklich vorsieht.

§ 41¹⁾

3. Beschwerdeberechtigung

¹ Zur Erhebung der Verwaltungsbeschwerde ist berechtigt, wer

- a) vor der Vorinstanz am Verfahren teilgenommen oder zu Unrecht keine Möglichkeit zur Teilnahme erhalten hat,
- b) durch den angefochtenen Entscheid oder Erlass besonders berührt ist und
- c) ein schutzwürdiges Interesse an dessen Aufhebung oder Änderung hat.

² Zur Wahrung öffentlicher Interessen steht das Beschwerderecht den zuständigen Gemeinderäten und den Vertretern selbstständiger öffentlich-rechtlicher Anstalten und Stiftungen zu.

³ Beschwerdeberechtigt ist auch, wer durch besondere Vorschrift dazu ermächtigt ist.

§ 42

4. Beschwerdegründe

¹ Mit der Verwaltungsbeschwerde können alle Mängel des Verfahrens und des angefochtenen Entscheides gerügt werden.

² Neue Begehren, neue tatsächliche Behauptungen und die Bezeichnung neuer Beweismittel sind zulässig.

§ 43

5. Beschwerdefrist

¹ Soweit das kantonale oder eidgenössische Recht keine andere Frist vorschreibt, ist die Verwaltungsbeschwerde innert 20 Tagen nach der Mitteilung eines Entscheides bei der Beschwerdeinstanz schriftlich einzureichen.

² Bei besonderer Dringlichkeit kann die anordnende Behörde die Beschwerdefrist bis auf 48 Stunden abkürzen.

§ 44

6. Form der Beschwerdeschrift

¹ Die Beschwerdeschrift muss einen Antrag und eine Begründung enthalten. Der angefochtene Entscheid ist beizufügen oder genau zu bezeichnen.

² Die Beweismittel, auf die sich der Beschwerdeführer beruft, sind zu bezeichnen und soweit möglich beizufügen.

¹⁾ Fassung gemäss Änderung vom 28. Aug. 2008 (GS 29, 933); in Kraft am 1. Jan. 2009.

162.1

³ Genügt die Beschwerdeschrift diesen Anforderungen nicht, so wird dem Beschwerdeführer eine kurze Frist zur Behebung des Mangels angesetzt unter der Androhung, dass sonst auf die Beschwerde nicht eingetreten werde.

§ 45

7. Aufschiebende Wirkung

¹ Die Verwaltungsbeschwerde hat aufschiebende Wirkung, sofern die anordnende Behörde nicht aus zwingenden Gründen den sofortigen Vollzug des anfechtbaren Entscheides angeordnet hat.

² Der Präsident der Beschwerdeinstanz kann die aufschiebende Wirkung von Amtes wegen oder auf Gesuch hin wiederherstellen.

§ 46

8. Beschwerdeverfahren

¹ Ist auf eine Verwaltungsbeschwerde einzutreten und erweist sie sich nicht als offensichtlich unbegründet, werden die Akten der Vorinstanz beigezogen.

² Die Vorinstanz und weitere am Verfahren Beteiligte erhalten Gelegenheit zur schriftlichen Vernehmlassung.

³ Die Beschwerdeinstanz kann einen weiteren Schriftenwechsel anordnen. Sie kann ferner die Beteiligten zu einer mündlichen Verhandlung vorladen.

§ 47

9. Überprüfungsbefugnis

¹ Die Beschwerdeinstanz prüft die Beschwerde, ohne an die Anträge der Parteien gebunden zu sein. Sie kann den angefochtenen Entscheid zugunsten oder zu Ungunsten einer Partei ändern.

² Soweit sich aus der Natur der Streitsache nichts anderes ergibt, sind die tatsächlichen und rechtlichen Verhältnisse im Zeitpunkt des Beschwerdeentscheides massgebend.

§ 48

10. Entscheid

Der Beschwerdeentscheid ist zu begründen und den Parteien schriftlich mitzuteilen.

3. Abschnitt

Besondere Beschwerden

§ 49¹⁾

§ 50¹⁾

§ 51

Rechtsverweigerungsbeschwerde

¹ Jeder Betroffene kann bei der vorgesetzten Behörde wegen Rechtsverweigerung oder Rechtsverzögerung Beschwerde führen.

² Die Vorschriften über die Verwaltungsbeschwerde sind sinngemäss anzuwenden.

§ 52

Aufsichtsbeschwerde

¹ Mit der Aufsichtsbeschwerde kann jedermann die Aufsichtsbehörde über Tatsachen in Kenntnis setzen, die ein Einschreiten der Aufsichtsbehörde gegen eine untere Verwaltungsbehörde von Amtes wegen erfordern.

² Der Anzeiger hat nicht die Rechte einer Partei.

³ Die Art der Erledigung ist ihm mitzuteilen.

⁴ Eine Pflicht zur Begründung besteht nicht.

4. TITEL

Die Verwaltungsgerichtsbarkeit

1. Abschnitt

Organisation

§ 53

1. Bestand

Das Verwaltungsgericht besteht aus dem Präsidenten, sechs Mitgliedern und sechs Ersatzleuten.

¹⁾ Aufgehoben durch § 70 Ziff. 2 WAG vom 28. Sept. 2006 (GS 28, 883); in Kraft am 16. Dez. 2006.

162.1

§ 54

2. Wahl

¹ Das Verwaltungsgericht wird vom Volk auf eine Amtsdauer von sechs Jahren gewählt.¹⁾

² Der Kantonsrat bezeichnet den Präsidenten, der im Hauptamt tätig ist. Er kann weitere hauptamtliche Richter bezeichnen.

§ 54a²⁾

2a. Ausserordentliche Ersatzmitglieder

¹ Der Kantonsrat wählt ausserordentliche Ersatzmitglieder:

1. Für einzelne Verfahren, wenn sämtliche Ersatzmitglieder zu einer ordnungsgemässen Besetzung des Gerichtes nicht ausreichen;
2. für die Dauer der Verhinderung, wenn ein hauptamtlicher Richter infolge Krankheit oder aus anderen Gründen voraussichtlich für mehrere Monate an der Ausübung seines Amtes verhindert sein wird;
3. für die Dauer von höchstens zwei Jahren, wenn ein Gericht wegen einer ausserordentlichen Zunahme der Arbeitslast nicht mehr in der Lage ist, seine Aufgaben innert angemessener Frist zu erfüllen.

² Gerichtsschreiber sind in diesen Fällen als Ersatzmitglieder wählbar.

§ 55

3. Unvereinbarkeit

¹ Der Präsident und die Mitglieder des Verwaltungsgerichtes können nicht gleichzeitig dem Regierungsrat, dem Kantonsgericht, dem Strafgericht, dem Obergericht oder einem Einwohnerrat angehören, Beamte oder Angestellte des Kantons oder einer Gemeinde sein.³⁾

² Mitglieder des Verwaltungsgerichtes dürfen keine Vertretungen im Rechtsmittelverfahren vor den Verwaltungsbehörden und dem Verwaltungsgericht übernehmen.⁴⁾

³ Hauptamtliche Verwaltungsrichter dürfen nicht im Verwaltungs- oder Aufsichtsorgan privater Erwerbsgesellschaften sowie öffentlicher Anstalten und Dienstleistungsbetriebe tätig sein.

¹⁾ Fassung gemäss Änderung vom 28. Aug. 2008 (GS 29, 933); in Kraft am 1. Jan. 2009.

²⁾ Fassung gemäss Änderung vom 30. Jan. 1997 (GS 25, 551); in Kraft am 1. Juli 1997.

³⁾ Fassung gemäss § 128 GOG vom 26. Aug. 2010 (GS 30, 619); in Kraft am 1. Jan. 1011.

⁴⁾ Fassung gemäss Änderung vom 27. Jan. 2005 (GS 28, 331); in Kraft am 16. April 2005.

§ 56

4. Geschäftsordnung

¹ Das Verwaltungsgericht ordnet seine Organisation und den Geschäftsgang durch eine Geschäftsordnung, die der Genehmigung des Kantonsrates bedarf.

² Das Verwaltungsgericht kann im Rahmen seiner Geschäftsordnung Kammern bilden, die aus drei oder fünf Mitgliedern bestehen.

³ Die Geschäftsordnung legt fest, welche Entscheide oder Verfügungen der Vorsitzende oder ein anderes Mitglied des Verwaltungsgerichtes in Einzelkompetenz treffen kann.¹⁾

§ 57

5. Beratung und Stimmpflicht

Die Beratungen finden unter Ausschluss der Öffentlichkeit und der Parteien statt. Bei der Urteilsfällung ist jeder Richter zur Stimmabgabe verpflichtet.

§ 58

6. Rechtsanwendung

In seiner Rechtsanwendung ist das Verwaltungsgericht unabhängig und nur an das Recht gebunden.

§ 59²⁾*7. Kanzlei*

¹ Das Verwaltungsgericht wählt die Gerichtsschreiber, stellt das Kanzleipersonal an und ernennt den Generalsekretär.³⁾

² Der Regierungsrat stellt dem Verwaltungsgericht nach dessen Anhörung Sitzungslokale und Amtsräume zur Verfügung.

§ 60

8. Oberaufsicht

¹ Das Verwaltungsgericht steht unter der Oberaufsicht des Kantonsrates.

² Über seine Amtsführung erstattet das Verwaltungsgericht dem Kantonsrat alle zwei Jahre Bericht.

¹⁾ Fassung gemäss § 22 EG ANAG vom 28. Nov. 1996 (GS 25, 501); in Kraft am 1. Febr. 1997.

²⁾ Fassung gemäss Änderung vom 28. Juni 1990 (GS 23, 621).

³⁾ Fassung gemäss Änderung vom 28. Aug. 2008 (GS 29, 933); in Kraft am 1. Jan. 2009.

162.1

2. Abschnitt

Die Verwaltungsgerichtsbeschwerde im Allgemeinen

§ 61

1. Generalklausel

¹ Die Beschwerde an das Verwaltungsgericht ist zulässig:

1. gegen Verwaltungsentscheide unterer kantonalen Verwaltungsbehörden, soweit sich ihre Entscheide auf Bundesrecht stützen und die Gesetzgebung keinen Weiterzug an den Regierungsrat oder das Bundesverwaltungsgericht vorsieht;¹⁾
2. gegen Verwaltungsentscheide des Regierungsrates, soweit die Gesetzgebung den Weiterzug nicht ausnahmsweise ausschliesst.¹⁾

² Bei Zustimmung des Beschwerdeführers kann der Regierungsrat eine Verwaltungsstreitsache unter Verzicht auf einen Entscheid an das Verwaltungsgericht zur direkten Beurteilung überweisen; der Regierungsrat kann zur Beschwerde Stellung nehmen und Anträge einreichen.

§ 62¹⁾

2. Beschwerdeberechtigung

¹ Zur Erhebung der Verwaltungsgerichtsbeschwerde ist berechtigt, wer

- a) vor der Vorinstanz am Verfahren teilgenommen oder keine Möglichkeit zur Teilnahme erhalten hat,
- b) durch den angefochtenen Entscheid oder Erlass besonders berührt ist und
- c) ein schutzwürdiges Interesse an dessen Aufhebung oder Änderung hat.

² Zur Wahrung öffentlicher Interessen steht das Beschwerderecht den zuständigen Gemeinderäten und den Vertretern selbständiger öffentlich-rechtlicher Anstalten und Stiftungen zu.

³ Beschwerdeberechtigt ist auch, wer durch besondere Vorschrift dazu ermächtigt ist.

§ 63

3. Beschwerdegründe

¹ Mit der Verwaltungsgerichtsbeschwerde kann jede Rechtsverletzung gerügt werden. Als Rechtsverletzung gelten:

1. die Nichtanwendung und die unrichtige Anwendung eines Rechtssatzes;
2. die unrichtige rechtliche Beurteilung einer Tatsache;
3. der Missbrauch oder die Überschreitung des Ermessens;

¹⁾ Fassung gemäss Änderung vom 28. Aug. 2008 (GS 29, 933); in Kraft am 1. Jan. 2009.

4. die Verletzung einer wesentlichen Form- oder Verfahrensvorschrift;
5. Rechtsverweigerung und Rechtsverzögerung.

² Mit der Verwaltungsgerichtsbeschwerde kann überdies jede für den Entscheid erhebliche unrichtige oder ungenügende Feststellung des Sachverhaltes angefochten werden.

³ In den Fällen von § 61 Abs. 1 Ziff. 1 und Abs. 2 sowie in den besonderen Verfahren (§§ 74 bis 79) kann auch die unrichtige Handhabung des Ermessens gerügt werden.

⁴ Die Anbringung neuer Tatsachen und die Bezeichnung neuer Beweismittel ist zulässig.

§ 64¹⁾

4. *Beschwerdefrist*

Soweit das kantonale oder eidgenössische Recht keine andere Frist vorschreibt, ist die Verwaltungsgerichtsbeschwerde innert 30 Tagen nach der Mitteilung des weiterziehbaren Entscheides beim Verwaltungsgericht einzureichen.

§ 65

5. *Beschwerdeschrift*

¹ Die Beschwerdeschrift muss einen Antrag und eine Begründung enthalten. Der angefochtene Entscheid ist beizulegen oder genau zu bezeichnen.

² Die Beweismittel, auf die sich der Beschwerdeführer beruft, sind zu bezeichnen und soweit möglich beizufügen.

³ Genügt die Beschwerdeschrift diesen Erfordernissen nicht, so wird dem Beschwerdeführer eine kurze Frist zur Behebung des Mangels angesetzt unter der Androhung, dass sonst auf die Beschwerde nicht eingetreten werde.

§ 66

6. *Aufschiebende Wirkung*

¹ Die Verwaltungsgerichtsbeschwerde hat aufschiebende Wirkung, sofern die anordnende Behörde nicht aus zwingenden Gründen den sofortigen Vollzug des anfechtbaren Entscheides angeordnet hat.

² Der Präsident des Verwaltungsgerichtes kann die aufschiebende Wirkung von Amtes wegen oder auf Gesuch hin wiederherstellen.

¹⁾ Fassung gemäss Änderung vom 28. Aug. 2008 (GS 29, 933); in Kraft am 1. Jan. 2009.

162.1

§ 67

7. Beschwerdeverfahren

a) Vorprüfung

¹ Der Präsident des Verwaltungsgerichtes prüft die eingehenden Beschwerden und setzt dem Beschwerdeführer zur Verbesserung allfälliger Mängel eine Nachfrist an.

² Kann auf eine Beschwerde nicht eingetreten werden oder erweist sie sich als offensichtlich unbegründet, so entscheidet das Gericht ohne Weiterungen.

§ 68

b) Schriftenwechsel

Die Parteien erhalten Gelegenheit zur schriftlichen Vernehmlassung. Das Verwaltungsgericht kann einen weiteren Schriftenwechsel oder eine mündliche Verhandlung anordnen.

§ 69

c) Beweiserhebungen

¹ Das Verwaltungsgericht kann die zur Abklärung des Sachverhaltes erforderlichen Beweise selbst erheben oder die Vorinstanz damit beauftragen.

² Alle kantonalen und gemeindlichen Verwaltungsstellen sind gegenüber dem Verwaltungsgericht auskunftspflichtig.

³ Die Durchführung des Beweisverfahrens kann ganz oder teilweise einer Abordnung oder einem Mitglied des Gerichtes übertragen werden.

§ 70

d) Schlussverhandlung

¹ Ist ein Beweisverfahren durchgeführt worden, so erhalten die Parteien Gelegenheit, sich zum Ergebnis schriftlich zu äussern.

² Das Verwaltungsgericht ordnet auf Antrag einer Partei oder von Amtes wegen eine Schlussverhandlung an, sofern eine solche geboten erscheint. Die Verhandlung ist öffentlich, sofern das Gericht nicht aus wichtigen Gründen die Öffentlichkeit ausschliesst.

§ 71

8. Überprüfungsbefugnis

Das Verwaltungsgericht überprüft die Beschwerde im Rahmen der gestellten Rechtsbegehren. Es darf den vorinstanzlichen Entscheid nicht zum Nachteil des Beschwerdeführers abändern, hat jedoch den Fall an die Vorinstanz zur Neu Beurteilung zurückzuweisen, wenn es findet, dass der Entscheid zu Ungunsten des Beschwerdeführers abgeändert werden muss.

§ 72

9. Urteil

¹ Gelangt das Verwaltungsgericht zu einer Gutheissung der Beschwerde, so urteilt es selbst in der Sache oder weist sie zur neuen Beurteilung an die Vorinstanz.

² Das Verwaltungsgericht kann die Angelegenheit insbesondere zurückweisen, wenn die Vorinstanz auf die Sache nicht eingetreten ist oder wenn sie den Sachverhalt ungenügend festgestellt hat.

³ Das Urteil ist zu begründen und den Parteien schriftlich mitzuteilen.

§ 73

10. Vollstreckung

Urteile des Verwaltungsgerichtes sind mit ihrer Mitteilung vollziehbar; vorbehalten bleiben abweichende Vorschriften des Bundesrechts.

3. Abschnitt

Besondere VerfahrenA. *Steuerstreitigkeiten*

§ 74

1. *Nach kantonalem und gemeindlichem Recht*

¹ Das Verwaltungsgericht ist die kantonale Rekursbehörde in kantonalen und gemeindlichen Steuersachen.

² Für den Steuerrekurs gelten die besondern Bestimmungen des Steuergesetzes¹⁾.

§ 75

2. *Nach Bundesrecht*

¹ Das Verwaltungsgericht ist die kantonale Rekursbehörde im Sinne der eidgenössischen Vorschriften über die direkte Bundessteuer und über den Militärpflichtersatz sowie über weitere Bundessteuern oder Abgaben, für die das Bundesrecht eine kantonale Rechtsmittelinstanz vorsieht.

² Die Beschwerden werden, unter Vorbehalt abweichender und ergänzender Vorschriften des Bundesrechtes, wie kantonale Steuerstreitigkeiten behandelt.

¹⁾ Vgl. die §§ 87 ff. des G vom 7. Dez. 1946 über die Kantons- und Gemeindesteuern (BGS 632.1).

162.1

B. Streitigkeiten vorwiegend vermögensrechtlicher Art nach kantonalem und eidgenössischem Recht

§ 76

1. Kantonales Recht

Das Verwaltungsgericht beurteilt letztinstanzlich Streitigkeiten vorwiegend vermögensrechtlicher Art nach kantonalem Recht, insbesondere:

1. Beschwerden gegen Verfügungen der Familienausgleichskassen nach dem Gesetz über die Kinderzulagen¹⁾;
2. Beschwerden gegen Entscheide der Schätzungskommission nach dem Planungs- und Baugesetz^{2),3)}
- 3.–5. ...⁴⁾

§ 77

2. Bundesrecht

¹⁾ Das Verwaltungsgericht beurteilt als einzige kantonale Instanz Beschwerden aus dem Gebiet der eidgenössischen Sozialversicherung, für die das Bundesrecht eine kantonale Rechtsmittelinstanz vorsieht.

²⁾ Vorbehalten bleiben abweichende und ergänzende Vorschriften des Bundesrechtes.

C. Disziplinarstreitigkeiten

§§ 78–79⁵⁾

D. Beschwerden gegen die fürsorgliche Freiheitsentziehung oder gegen die Abweisung eines Gesuches um Entlassung aus einer Anstalt (Art. 397a ff. ZGB)⁶⁾

§ 79a⁶⁾

1. Zuständigkeit

Das Verwaltungsgericht beurteilt als einzige kantonale Instanz Beschwerden gegen eine fürsorgliche Freiheitsentziehung oder gegen die Abweisung eines Entlassungsgesuches (Art. 397 d ZGB).

¹⁾ BGS 844.4

²⁾ BGS 721.11

³⁾ Fassung gemäss § 75 Bst. a PBG vom 26. Nov. 1998 (GS 26, 423); in Kraft am 1. Jan. 2000.

⁴⁾ Aufgehoben durch § 75 Bst. a PBG vom 26. Nov. 1998 (vgl. BGS 721.11).

⁵⁾ §§ 78 und 79 aufgehoben durch § 74 Abs. 2 lit. b Personalgesetz vom 1. Sept. 1994 (GS 24, 535).

⁶⁾ Eingefügt durch § 15 des EG zum BG über die Änderung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (Fürsorgliche Freiheitsentziehung) vom 28. Juni 1982 (GS 22, 211).

§ 79b¹⁾*2. Beschwerdegründe*

Mit der Beschwerde können alle Mängel des Verfahrens und des angefochtenen Entscheides gerügt werden.

§ 79c¹⁾*3. Beschwerdeschrift*

Aus der Beschwerdeschrift muss hervorgehen, dass die betroffene Person gerichtliche Beurteilung der Freiheitsentziehung verlangt.

§ 79d¹⁾*4. Rechtsbeistand*

Als Rechtsbeistand (Art. 397 f Abs. 2 ZGB) können im Kanton Zug zugelassene Rechtsanwälte, Sachverständige oder Personen, die in öffentlichen oder privaten Sozialdiensten tätig sind, beigezogen oder bestellt werden.

§ 79e¹⁾*5. Einvernahme*

Die betroffene Person wird vom Gericht mündlich einvernommen (Art. 397 f Abs. 3 ZGB).²⁾

§ 79f¹⁾*6. Überprüfungsbefugnis*

Das Gericht ist an die Parteianträge nicht gebunden.

§ 79g¹⁾*7. Kosten*

¹⁾ Auf die Erhebung von Verfahrenskosten wird ganz oder teilweise verzichtet, wenn die Beschwerde nicht mutwillig erfolgte.

²⁾ Ein Kostenvorschuss darf nicht verlangt werden.

§ 79h¹⁾*8. Ergänzende Vorschriften*

Im Übrigen sind die Vorschriften über die Verwaltungsgerichtsbeschwerde sinngemäss anzuwenden. Vorbehalten bleiben die Art. 397 d–f ZGB.

¹⁾ Eingefügt durch § 15 des EG zum BG über die Änderung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (Fürsorgerrische Freiheitsentziehung) vom 28. Juni 1982 (GS 22, 211).

²⁾ Fassung gemäss Änderung vom 28. Aug. 2008 (GS 29, 933); in Kraft am 1. Jan. 2009.

4. Abschnitt

Die verwaltungsgerichtliche Klage

§ 80

1. Zuständigkeit

a) Streitigkeiten zwischen Körperschaften
des öffentlichen Rechts

Das Verwaltungsgericht beurteilt als einzige Instanz:

1. vermögensrechtliche Streitigkeiten zwischen Gemeinden, Gemeindeverbänden und Zweckverbänden;
2. vermögensrechtliche Streitigkeiten zwischen dem Kanton und Gemeinden, Gemeindeverbänden oder Zweckverbänden, soweit die Gesetzgebung nichts anderes vorsieht.

§ 81

b) Streitigkeiten zwischen Privaten
und Körperschaften des öffentlichen Rechts

Das Verwaltungsgericht beurteilt als einzige Instanz:

1. vermögensrechtliche Ansprüche Privater gegen Kanton oder Gemeinden, soweit sie sich auf öffentliches Recht stützen und die Gesetzgebung nicht eine andere Behörde als erste Instanz bezeichnet hat;
2. ...¹⁾
3. Streitigkeiten aus Konzessionen zwischen einer Körperschaft des öffentlichen Rechts und dem Konzessionär oder zwischen Konzessionären unter sich;
4. Streitigkeiten zwischen dem Beliehenen und andern Nutzungsberechtigten oder der Verleihungsbehörde nach dem Bundesgesetz über die Nutzbarmachung der Wasserkräfte.²⁾

§ 82

c) Versicherungsstreitigkeiten

Das Verwaltungsgericht beurteilt als einzige kantonale Instanz Klagen aus dem Gebiet der eidgenössischen Sozialversicherung, für deren Beurteilung das Bundesrecht eine einzige kantonale Gerichtsbehörde vorschreibt.

¹⁾ Aufgehoben durch § 74 Abs. 2 lit. b Personalgesetz vom 1. Sept. 1994 (GS 24, 535).

²⁾ BG vom 22. Dez. 1916 über die Nutzbarmachung der Wasserkräfte (SR 721.80).

§ 83

2. Verfahren

a) Klageschrift

¹ Die Klageschrift ist in zweifacher Ausfertigung einzureichen. Sie muss einen Antrag und eine Begründung enthalten.

² Genügt die Klageschrift diesen Erfordernissen nicht, so wird dem Kläger eine kurze Frist zur Behebung des Mangels angesetzt unter der Androhung, dass sonst auf die Klage nicht eingetreten wird.

³ Die Beweismittel, auf die sich der Kläger beruft, sind zu bezeichnen und soweit möglich der Klageschrift beizufügen.

§ 84

b) Schriftenwechsel

¹ Der Beklagte erhält Gelegenheit zur schriftlichen Beantwortung der Klage. Die Klageantwort ist in zweifacher Ausfertigung einzureichen. Die Beweismittel sind zu bezeichnen und soweit möglich beizufügen.

² Es kann ein weiterer Schriftenwechsel angeordnet oder zu einer mündlichen Verhandlung vorgeladen werden.

§ 85

c) Schlussverhandlungen und Urteil

¹ Das Verwaltungsgericht ordnet auf Antrag einer Partei oder von Amtes wegen eine Schlussverhandlung an, sofern eine solche geboten erscheint. Die Verhandlung ist öffentlich, sofern das Gericht nicht aus wichtigen Gründen die Öffentlichkeit ausschliesst.

² Das Verwaltungsgericht würdigt die Anträge der Parteien in tatsächlicher und rechtlicher Hinsicht frei.

³ Das Gericht darf dem Kläger weder mehr noch anderes zusprechen, als er selbst verlangt, noch weniger, als der Beklagte anerkannt hat.

§ 86

d) Ergänzende Vorschriften

Die Vorschriften über die Verwaltungsgerichtsbeschwerde sind sinngemäss anzuwenden.

162.1

5. Abschnitt

Die Revision

§ 87

1. Voraussetzungen

Die Revision eines Urteils des Verwaltungsgerichtes kann verlangt werden:

1. wenn auf dem Wege des Strafverfahrens erwiesen wird, dass durch ein Verbrechen oder Vergehen zum Nachteil des Gesuchstellers auf den Entscheid eingewirkt wurde. Die Verurteilung durch den Strafrichter ist nicht erforderlich. Bei Unmöglichkeit des Strafverfahrens kann der Beweis auf andere Weise erbracht werden;
2. wenn der Gesuchsteller nachträglich neue erhebliche Tatsachen erfährt oder entscheidende Beweismittel auffindet, die er trotz zumutbarer Sorgfalt im früheren Verfahren nicht rechtzeitig beibringen konnte.

§ 88

2. Frist

Das Revisionsgesuch ist innert 30 Tagen seit dem Bekanntwerden des Revisionsgrundes schriftlich beim Verwaltungsgericht einzureichen.

§ 89

3. Inhalt des Revisionsgesuches

Im Revisionsgesuch sind der Revisionsgrund und die rechtzeitige Geltendmachung darzulegen und die Anträge für den Fall eines neuen Sachentscheides zu stellen.

§ 90

4. Einstellung des Vollzugs

Das Verwaltungsgericht kann den Vollzug des angefochtenen Urteils einstellen oder aufschieben.

§ 91

5. Entscheid

Wenn die Voraussetzungen für eine Revision erfüllt sind, hebt das Verwaltungsgericht das angefochtene Urteil auf und entscheidet neu über die Sache.

5. TITEL

Vollstreckung

§ 92

1. Grundsatz

Entscheide im Sinne dieses Gesetzes sind vollstreckbar, sobald kein ordentliches Rechtsmittel mehr zulässig ist oder wenn einem Rechtsmittel keine aufschiebende Wirkung zukommt.

§ 93

2. Zuständigkeit

Jede Behörde vollstreckt den von ihr getroffenen Entscheid selbst. Sie ist befugt, die Vollstreckung einer ihr unterstellten Behörde zu übertragen.

§ 94

3. Geld- und Sicherheitsleistungen

Auf Geldzahlung oder Sicherheitsleistung lautende Entscheide von Verwaltungsbehörden stehen vollstreckbaren gerichtlichen Urteilen im Sinne von Art. 80 des Schuldbetreibungs- und Konkursgesetzes¹⁾ gleich.

§ 95

4. Sonstige Leistungen

¹ Lautet der Entscheid auf Vornahme einer Handlung, auf Duldung oder Unterlassung, so erfolgt die Zwangsvollstreckung auf dem Wege der Ersatzvornahme durch die Behörde oder einen von ihr beauftragten Dritten oder durch unmittelbaren Zwang. Hiefür kann die Polizei beansprucht werden.

² Der Ersatzvornahme und der Anwendung unmittelbaren Zwanges muss unter Fristansetzung eine entsprechende Androhung vorangehen. In dringenden Fällen kann von einer solchen Androhung Umgang genommen werden.

³ Ist Ersatzvornahme auf Kosten des Pflichtigen angeordnet worden, so sind die Kostenentscheide einem vollstreckbaren Urteil gleichgestellt.

§ 96

5. Strafen

¹ Die Behörde kann die für den Fall des Ungehorsams gesetzlich vorgesehene Strafe androhen.

¹⁾ BG vom 11. April 1889 über Schuldbetreibung und Konkurs (SR 281.1).

162.1

² Enthält der angewendete Erlass keine Strafbestimmungen, so kann die in Art. 292 des Schweizerischen Strafgesetzbuches¹⁾ vorgesehene Strafe angedroht werden.²⁾

6. TITEL

Schluss- und Übergangsbestimmungen

1. Abschnitt

Änderung bisherigen Rechts

§ 97

Folgende Erlasse werden geändert:³⁾

§ 98

20. Generalklausel

¹ Hinweise in der geltenden Gesetzgebung auf das Gesetz über das Beschwerdeverfahren vor dem Regierungsrat⁴⁾ gelten als Hinweise auf das vorliegende Gesetz.

² Wo in der geltenden Gesetzgebung die kantonale Rekurskommission oder die Steuerrekurskommission genannt werden, sind diese Ausdrücke durch «Verwaltungsgericht» zu ersetzen.

2. Abschnitt

Aufgehobene Erlasse

§ 99

Auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes sind alle mit ihm in Widerspruch stehenden Bestimmungen aufgehoben, insbesondere:

1. das Gesetz über das Beschwerdeverfahren vor dem Regierungsrat vom 25. April 1949⁴⁾;
2. die Verordnung über das Verfahren vor der kantonalen Rekurskommission vom 30. Januar 1962⁵⁾;

¹⁾ SR 311.0

²⁾ Fassung gemäss Änderung vom 22. Dez. 2006 (GS 28, 635); in Kraft am 1. Jan. 2007.

³⁾ Die Änderungen wurden in die einzelnen Erlasse publiziert.

⁴⁾ G vom 25. April 1949 über das Beschwerdeverfahren vor dem Regierungsrat (GS 16, 301).

⁵⁾ GS 18, 247

3. die Verordnung über die Organisation und das Verfahren des kantonalen Versicherungsgerichtes in Militärversicherungssachen vom 23. Dezember 1949¹⁾.

3. Abschnitt

Übergangsbestimmungen

§ 100

Inkrafttreten

¹ Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 1977 in Kraft.

² Das Verwaltungsgericht ist mit den übrigen richterlichen Behörden bei den Gesamterneuerungswahlen 1976 nach den Bestimmungen dieses Gesetzes zu bestellen.²⁾

§ 101

Anhängige Verfahren

¹ Jede Behörde, mit Ausnahme der kantonalen Steuer-Rekurskommission beziehungsweise Rekurskommission, beendet die Verfahren, die beim Inkrafttreten dieses Gesetzes bei ihr anhängig sind, nach den bisher geltenden Vorschriften.

² Für den Weiterzug solcher Entscheide gelten die Vorschriften dieses Gesetzes.

§ 102

Auflösung der Rekurskommission

Auf den 1. Januar 1977 gehen alle vor der kantonalen Steuer-Rekurskommission beziehungsweise Rekurskommission pendenden Fälle auf das Verwaltungsgericht über, womit die beiden Kommissionen aufgelöst sind.

§ 103

Rechtsmittelfristen

Alle Rechtsmittelfristen, die am 1. Januar 1977 beginnen oder noch nicht abgelaufen sind, richten sich nach dem für den Rechtsuchenden günstigeren Recht.

§ 104²⁾

Volksabstimmung

¹⁾ GS 16, 359

²⁾ Gegenstandslose UeB.